

Roland Bless\*

## Terrorismusbekämpfung und Medienfreiheit: ein entscheidender Balanceakt für Regierungen

Seit den Terroranschlägen in den Vereinigten Staaten im Jahr 2001 haben viele der OSZE-Teilnehmerstaaten ihre Gesetzgebung und ihre Strategie zur Terrorismusbekämpfung revidiert. Neue Gesetze wurden verabschiedet, alte überarbeitet, Strategien und Verfahren wurden geändert. Die meisten Revisionen haben die Befugnisse der Regierungen bei der Bekämpfung des Terrorismus und damit zusammenhängender Verbrechen ausgeweitet.

Wie stets, wenn es in demokratischen Gesellschaften um neue Gesetze geht, wurden deren Ausarbeitung und Verabschiedung von lebhaften Debatten begleitet. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, wie weit neue Maßnahmen bürgerliche Freiheiten wie das Recht auf freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit aushöhlen würden. Die Aufgabe des Büros des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit ist es, Regierungen dabei zu helfen, einen Ausgleich zwischen dem Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung und dem legitimen Ziel der Regierungen, ihre Bürger zu schützen, zu finden.<sup>1</sup>

Medienschaffende tragen bei der Behandlung des Themas Terrorismus eine besondere Verantwortung und müssen bei ihren Beurteilungen sehr sorgfältig vorgehen. Die Verbreitung von Angst und Schrecken in der Bevölkerung hängt wesentlich von den Bildern und Botschaften in Medienberichten ab. Sie kann zwar selbst bei einer objektiven Berichterstattung unvermeidlich sein, Sensationsberichterstattung aber kann Terroristen sogar noch in die Hände spielen. Die Medien müssen sich darüber im Klaren sein, dass Terroristen versuchen, sie zu nutzen, um ein möglichst breites Publikum zu erreichen und den größtmöglichen Einfluss auf die Öffentlichkeit auszuüben. Die Nutzung neuer Medien, insbesondere des Internets, zur Geldbeschaffung und zur Verbreitung terroristischer Propaganda ist bekannt.

Freie Medien dürfen jedoch niemals als ein Werkzeug betrachtet werden, das Terroristen bei der Verwirklichung ihrer Ziele hilft; sie sind vielmehr ein wesentliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Bedrohung. Medien können Menschenleben retten, indem sie für die Bevölkerung wichtige Informationen verbreiten. Sie können durch investigative Berichterstattung das wahre Gesicht des Terrorismus zeigen. Sie können die Bevölkerung für die Gefahr des Terrorismus sensibilisieren und auf Maßnahmen zu seiner Bekämpfung aufmerksam machen. Und schließlich können sie dem eigentlichen

---

\* Die in diesem Beitrag geäußerten Ansichten geben ausschließlich die Meinung des Autors wieder, die nicht zwangsläufig mit den offiziellen Positionen der OSZE übereinstimmt.

1 Zu einer kritischen Bewertung der Auswirkungen der Gesetzgebung auf bürgerliche Freiheiten siehe David Banisar, *Speaking of Terror*, Council of Europe 2008, unter: [http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/media/doc/SpeakingofTerror\\_en.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/media/doc/SpeakingofTerror_en.pdf).

Ziel von Terroristen, dem Abbau grundlegender Menschenrechte in den Gesellschaften, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung, entgegenwirken.

### *Die OSZE-Verpflichtungen*

Die Aufgabe des Büros des OSZE-Medienbeauftragten ist es, sicherzustellen, dass der Kampf gegen den Terrorismus nicht als Vorwand dafür benutzt wird, die Medienfreiheit einzuschränken.

Als Mitglieder eines Zusammenschlusses demokratischer Staaten müssen die OSZE-Teilnehmerstaaten die Sicherheit ihrer Bürger gewährleisten; gleichzeitig sind sie jedoch den universellen Rechten verpflichtet, von denen das Recht auf freie Meinungsäußerung wiederum der Prüfstein für alle Grundrechte ist.

Regierungen müssen daher einen Ausgleich zwischen der Gewährleistung der Sicherheit ihrer Bürger und dem Schutz der Meinungsfreiheit finden. Dieses Erfordernis spiegelt sich in vielen Dokumenten wider, die von den OSZE-Teilnehmerstaaten verabschiedet wurden.<sup>2</sup>

Auf dem Bukarester Ministerratstreffen im Dezember 2001 beauftragten die Teilnehmerstaaten den OSZE-Medienbeauftragten damit, „auf Ersuchen bei der Ausarbeitung von Gesetzen zur Verhinderung des Missbrauchs der Informationstechnologie für terroristische Zwecke mit[zu]arbeiten und dabei sicher[zu]stellen, dass diese Gesetze mit Verpflichtungen in Bezug auf die freie Meinungsäußerung und den freien Informationsfluss im Einklang stehen“.<sup>3</sup>

Auf dem Ministerratstreffen in Porto im Dezember 2002 würdigten die Teilnehmerstaaten „die positive Rolle, die Medien bei der Förderung von Toleranz und gegenseitigem Verständnis zwischen Religionen, Weltanschauungen, Kulturen und Völkern sowie bei der Aufklärung über die Gefahr des Terrorismus spielen können“.<sup>4</sup>

Sie verpflichteten sich dazu, Hetzreden zu bekämpfen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Missbrauch der Medien und der Informationstechnologie für terroristische Zwecke zu verhindern, wobei sicherzustel-

---

2 Ein umfassender Überblick über die OSZE-Verpflichtungen im Bereich Medien findet sich in: Organization for Security and Co-operation in Europe, The Representative on Freedom of the Media (Hrsg.), Freedom of Expression, Free Flow of Information, Freedom of Media: OSCE/OSCE Main Provisions 1975-2007, Wien 2007, unter: <http://www.osce.org/fom/13881>.

3 Bukarester Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus, Anhang zu Beschluss Nr. 1, Bekämpfung des Terrorismus, MC(9).DEC/1/Corr.1, in: Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Neuntes Treffen des Ministerrats, 3. und 4. Dezember 2001, MC.DOC/2/01, Bukarest, 4. Dezember 2001, S. 7-14, hier: S. 12.

4 OSZE-Charta zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, in: Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Zehntes Treffen des Ministerrats, 6. und 7. Dezember 2002, MC.DOC/1/02, Porto, 7. Dezember 2001, S. 9-12, hier: S. 11.

len sei, dass diese Maßnahmen mit nationalem Recht, dem Völkerrecht und den OSZE-Verpflichtungen in Einklang stehen.

Im November 2004 wurde der Medienbeauftragte explizit mit der Aufgabe, Rechtssetzungsverfahren zu beobachten, die gegen grundlegende Verpflichtungen zur Medienfreiheit verstoßen könnten, in die Maßnahmen einbezogen:

„[D]er OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit [wird] sich weiterhin aktiv für die Förderung sowohl der freien Meinungsäußerung als auch des Zugangs zum Internet einsetzen und auch in Zukunft die einschlägigen Entwicklungen in allen Teilnehmerstaaten beobachten [...] Der Beauftragte wird für OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen eintreten und diese fördern. Dazu zählt auch die Frühwarnung, sobald Rechtsvorschriften oder andere Maßnahmen zum Verbot von rassistisch, fremdenfeindlich, antisemitisch oder durch andere damit zusammenhängende Vorurteile motivierten Äußerungen zu politischen Zwecken diskriminierend oder selektiv umgesetzt werden, was eine Behinderung der Äußerung anderer Standpunkte und Meinungen bewirken kann.“<sup>5</sup>

Des Weiteren erklärten die Teilnehmerstaaten im Dezember 2004 auf dem Ministerratstreffen in Sofia, dass sie „Informationen über die Nutzung des Internets zu terroristischen Zwecken austauschen und mögliche Strategien zur Bekämpfung dieser Bedrohung identifizieren werden, wobei gleichzeitig die Einhaltung internationaler Menschenrechtsverpflichtungen und -normen, auch in Bezug auf das Recht auf Privatsphäre sowie auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, zu gewährleisten ist“.<sup>6</sup>

Auf dem Brüsseler Ministerratstreffen im Dezember 2006 äußerten sich die Teilnehmerstaaten „weiterhin zutiefst besorgt über das zunehmende Ausmaß, in dem das Internet [...] zu terroristischen Zwecken genutzt wird“, bekräftigten „die Bedeutung der vollen Achtung des [...] Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung“ und beschlossen, „ihre Überwachung von Websites terroristischer bzw. gewalttätiger extremistischer Organisationen und von deren Unterstützern [...] und ihren Informationsaustausch in der OSZE und in anderen einschlägigen Foren über die Nutzung des Internets für terroristische Zwecke [...] zu verstärken und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass internationale menschenrechtliche Verpflichtungen und Standards, einschließlich jener in Bezug auf das Recht auf Privatsphäre, Meinungsfreiheit

---

5 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Ständiger Rat, Beschluss Nr. 633, Förderung von Toleranz und Medienfreiheit im Internet, PC.DEC/633, 11. November 2004, S. 2.

6 Beschluss Nr. 3/04, Bekämpfung der Nutzung des Internets zu terroristischen Zwecken, MC.DEC/3/04 vom 7. Dezember 2004, in: Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Zwölftes Treffen des Ministerrats, 6. und 7. Dezember 2004, MC/DOC/1/04, Sofia, 7. Dezember 2004, S. 21 (Hervorhebung durch den Autor).

und freie Meinungsäußerung, sowie die Rechtsstaatlichkeit geachtet werden“.<sup>7</sup>

Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit hat die Aufgabe, das Mandat, das ihm auf dem Bukarester Ministerratstreffen 2001 verliehen wurde, mit Leben zu füllen. Seither überwacht das Büro des Medienbeauftragten neue Mediengesetze und Vorschriften zum Terrorismus und berichtet kontinuierlich über Fälle, in denen neue Gesetze das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Medienfreiheit über Gebühr einschränken.<sup>8</sup>

### Neue Herausforderungen

Die größte Herausforderung resultiert aus dem Erlass neuer strafrechtlicher Sanktionen für verbale Äußerungen, die als direkte oder indirekte Förderung des Terrorismus angesehen werden. Das bereits bestehende Verbot der Anstiftung zum Terrorismus wurde dabei vielfach auf breiter gefasste und weniger klar definierte Sachverhalte wie „Verherrlichung“ oder „Rechtfertigung“ von Terrorismus ausgeweitet.

Beispiele hierfür gibt es in der gesamten OSZE-Region reichlich. Wie einem Bericht des Europarats zu entnehmen ist, verbietet die Gesetzgebung in Großbritannien die direkte oder indirekte Förderung des Terrorismus („*encouragement of terrorism*“). Der entsprechende Absatz lautet: „Für die Zwecke dieses Abschnitts zählt zu denjenigen Äußerungen, die von Teilen der Öffentlichkeit als indirekte Förderung der Begehung oder Vorbereitung von terroristischen Handlungen oder Straftaten im Sinne des Übereinkommens [des Europarats zur Verhütung des Terrorismus, Anm. der Red.] verstanden werden können, jede Äußerung, die (a) die Begehung oder Vorbereitung solcher Handlungen oder Straftaten (unabhängig davon, ob in der Vergangenheit, in der Zukunft oder allgemein) verherrlicht, und die (b) eine Äußerung darstellt, die diese Teile der Öffentlichkeit, von denen man dies mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten kann, zu dem Schluss kommen lässt, dass das verherrlichte Verhalten als ein solches verherrlicht wird, das von ihnen unter gegebenen Umständen nachzuzahlen sei.“<sup>9</sup>

Auf ähnliche Weise stellt das russische Antiterrorgesetz „die Werbung für terroristische Ideen, die Verbreitung von Materialien und Informationen, die zu terroristischen Aktivitäten aufrufen, und die Begründung oder Rechtferti-

---

7 Beschluss Nr. 7/06, Bekämpfung der Nutzung des Internets zu terroristischen Zwecken, MC.DEC/7/06 vom 5. Dezember 2006, in: Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Vierzehntes Treffen des Ministerrats, 4. und 5. Dezember 2006, Brüssel, 5. Dezember 2006, S. 26-28, hier: S. 26 und 28 (Hervorhebung durch den Autor).

8 Die Berichte des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit an den Ständigen Rat sind erhältlich unter: <http://www.osce.org/fom/documents>.

9 Terrorism Act 2006, Abschnitt 1 Unterabschnitt 3, unter: <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2006/11/section/1/enacted> (dieses und aller weiteren Zitate aus fremdsprachigen Quellen sind eigene Übersetzungen).

gung der Notwendigkeit solcher Aktivitäten<sup>10</sup> als „terroristische Aktivitäten“ unter Strafe. Organisationen, einschließlich Medienorganisationen, die nach diesem Gesetz haftbar gemacht werden, können aufgelöst werden. Ein weiteres Gesetz aus dem Jahr 2006 ergänzte die Mediengesetzgebung um das Verbot „Materialien, die öffentliche Aufrufe zur Ausübung terroristischer Handlungen enthalten oder Terrorismus öffentlich rechtfertigen, oder andere extremistische Materialien zu verbreiten“. <sup>11</sup> Das Gesetz untersagt es Journalisten auch, Antiterrorereinsätze zu erörtern.

Andere Staaten haben sogar noch weiter gehende Gesetze verabschiedet, die nicht nur die Anstiftung zum Terrorismus unter Strafe stellen, sondern auch Äußerungen und Handlungen, die als Beleidigung der Opfer von Terrorismus angesehen werden könnten.

Besorgt über die starke Zunahme von Antiterrorgesetzen gaben drei internationale Berichterstatter über Meinungsfreiheit – der VN-Sonderberichterstatter über das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit und der Sonderberichterstatter über freie Meinungsäußerung der Organisation Amerikanischer Staaten, OAS – im Dezember 2005 eine gemeinsame Erklärung heraus, in der es hieß:

„Wenn es auch legitim sein mag, die Anstiftung zum Terrorismus oder zu terroristischen Handlungen zu verbieten, *so sollten Staaten bei Einschränkungen der Meinungsäußerung dennoch nicht solche vagen Begriffe wie ‚Verherrlichung‘ oder ‚Förderung‘ von Terrorismus verwenden.* Als Anstiftung sollte nur ein direkter Aufruf zur Beteiligung an terroristischen Handlungen verstanden werden, der auf die Förderung des Terrorismus abzielt und in einem Kontext erfolgt, in dem der Aufruf unmittelbar und ursächlich für die Erhöhung der tatsächlichen Wahrscheinlichkeit eines Terrorakts verantwortlich ist.“<sup>12</sup>

Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit hat die Aufgabe, den freien Informationsfluss, einschließlich des Flusses von Informationen über Terrorismus-

---

10 Federalnyj Zakon Rossiskoj Federacii ot 6 Marta 2006 g. N 35-FZ O protivodejstvii terrorizmu [Föderationsgesetz der Russischen Föderation vom 6. März 2006, Nr. 35-FZ, „Über Gegenmaßnahmen zum Terrorismus“], Artikel 3 Absatz 2(e), in: Rossiskaja Gazeta, Dokumenti, unter: <http://www.rg.ru/2006/03/10/borba-terrorizm.html>; eine englische Fassung findet sich unter: <http://www.legislationline.org/documents/action/popup/id/4365>.

11 Federalnyj Zakon ot 27 dekabnja 1991 goda N 2124-1, „Zakon o sredstvach massovoj informacii“, Opublikovano 28 nojabrja 2007 g, na sajte „Rossiskoj Gazety“ [Föderationsgesetz vom 27. Dezember 1991, Nr. 2124-1, „Gesetz über die Massenmedien“, veröffentlicht am 27. Dezember 2007 auf der Website der „Rossiskaja Gazeta“], Artikel 4, in: Rossiskaja Gazeta, Dokumenti, unter: <http://www.rg.ru/1991/12/27/smi-zakon.html>; eine englische Fassung findet sich unter: <http://www.russland.no/filestore/Massmedia.htm>.

12 International Mechanisms for Promoting Freedom of Expression, Joint Declaration by the UN Special Rapporteur on Freedom of Opinion and Expression, the OSCE Representative on Freedom of the Media and the OAS Special Rapporteur on Freedom of Expression, 21. Dezember 2005, unter: <http://www.osce.org/fom/27455> (Hervorhebung durch den Autor).

fragen, zu gewährleisten. Zum Recht auf freie Meinungsäußerung und zur Informationsfreiheit gehört auch das Recht der Öffentlichkeit, über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse informiert zu werden; dazu zählen sowohl Terrorakte und terroristische Bedrohungen als auch die Reaktionen von Staaten und internationalen Organisationen auf solche Taten und Bedrohungen. Mehrere Berichte und Interventionen zeugen davon, dass die Medien in vielen Staaten u.a. durch die Verhaftung und Verfolgung von Journalisten oder die Schließung von Zeitungen zunehmend unter Druck gesetzt werden. Es gibt mehrere Fälle, in denen neue Gesetze zum Schutz der nationalen Sicherheit die Möglichkeiten für Journalisten, Zugang zu Informationen zu erhalten, einschränken.<sup>13</sup>

So wurde z.B. in Großbritannien im Oktober 2005 der Fernsehproduzent Neil Garrett von *ITV News* festgenommen und auch später noch mehrfach auf Grundlage des Amtlichen Geheimhaltungsgesetzes (*Official Secrets Act*) verhaftet, nachdem er interne Polizeiinformationen über die irrtümliche Erschießung von Jean Charles de Menezes bei einem Antiterrorereinsatz veröffentlicht hatte. Die Dokumentation auf *ITV News* enthüllte, dass die Polizei die Öffentlichkeit über de Menezes getäuscht hatte, um Kritik aus dem Weg zu gehen.

Die Polizei musste Schadenersatz leisten, nachdem sie 2003 das Büro und das Haus des Nordirland-Herausgebers der *Sunday Times* durchsucht hatte. Er hatte ein Buch veröffentlicht, das Abschriften von Telefongesprächen enthielt, die von den Sicherheitsdiensten illegal abgehört worden waren.

Im November 2005 drohte die britische Regierung mehreren Zeitungen mit einer Klage auf Grundlage des Amtlichen Geheimhaltungsgesetzes für den Fall, dass sie eine durch eine undichte Stelle weitergegebene Mitschrift eines Gesprächs zwischen Premierminister Tony Blair und Präsident George Bush über einen möglichen Bombenangriff auf Gebäude des Fernsehsenders *Al-Dschasira* in Doha und anderen Orten veröffentlichen würden.

In Kanada wurde der Reporterin Juliet O'Neill von der Tageszeitung *Ottawa Citizen* im Januar 2004 mit strafrechtlicher Verfolgung auf Grundlage des Informationssicherheitsgesetzes (*Security of Information Act*) gedroht, nachdem die *Ottawa Citizen* im November 2003 einen Artikel über die umstrittene Festnahme von Maher Arar und seine anschließende Überstellung nach Syrien unter dem Vorwurf des Terrorismus veröffentlicht hatte; ihr Büro und ihr Haus wurden durchsucht. Der Gerichtshof von Ontario urteilte im Oktober 2006, das Gesetz verstoße gegen die Kanadische Charta der Grundrechte und Freiheiten (*Canadian Charter of Rights and Freedoms*).

Diese Beispiele zeigen die Zunahme der Klagebefugnisse, die Regierungsstellen zugestanden werden, um an Informationen zu gelangen und durch

---

13 Siehe die Berichte des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit an den Ständigen Rat, a.a.O. (Anm. 8.); vgl. ebenso OSCE, The Representative on Freedom of the Media Miklós Haraszti, Access to information by the media in the OSCE region: trends and recommendations, Wien, 30. April 2007, unter: <http://www.osce.org/fom/24892>, sowie Banisar, a.a.O. (Anm. 1).

Überwachung und Hausdurchsuchungen die Quellen von Journalisten aufzudecken.

In Frankreich wurde der Journalist Guillaume Dasquie im Dezember 2007 für zwei Tage in Gewahrsam genommen, nachdem er in der Zeitung *Le Monde* einen Artikel mit Zitaten aus französischen Geheimdienstberichten veröffentlicht hatte, aus denen hervorging, dass bereits vor den Anschlägen vom 11. September Pläne zur Entführung von Flugzeugen bekannt waren. Die Behörden verlangten von ihm die Bekanntgabe seiner Quellen, anderenfalls drohe ihm eine Anklage wegen Verstoßes gegen das staatliche Geheimhaltungsgesetz.

In Deutschland wurden 2004 – ähnlich einem Fall aus den 60er Jahren, der zu umfangreichen Reformen und Verbesserungen der Pressefreiheit geführt hatte – die Büroräume des Magazins *Cicero* sowie die Wohnung eines Journalisten durchsucht, nachdem das Magazin einen Artikel veröffentlicht hatte, in dem ein Dokument des Bundeskriminalamtes mit Informationen über einen Führer der *Al-Qaida* zitiert wurde. Das Bundesverfassungsgericht urteilte im Februar 2007, dass die Durchsuchung der Redaktionsräume gegen den verfassungsmäßigen Schutz der Pressefreiheit verstoßen habe. Das Gericht befand, dass die bloße Veröffentlichung eines Staatsgeheimnisses ohne andere Belege nicht ausreiche, einen Journalisten der Verletzung von Gesetzen zum Schutz von Staatsgeheimnissen anzuklagen, und dass eine Hausdurchsuchung zur Feststellung seiner Quelle gegen die Verfassung verstieße.

#### *Erklärungen des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit*

Das Büro des OSZE-Medienbeauftragten fördert einen praktischen Weg zur Lösung der Probleme, die sich aus der Einführung neuer Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung ergeben: die Ermutigung zur Selbstregulierung der Medien.

Eine wirksame Selbstregulierung der Medien würde dazu beitragen, dass Medienschaffende ethische Standards in Bezug auf Terrorismus verstärkt einhalten, und dadurch exzessive Eingriffe von Seiten der Staaten zur Regulierung der Medien in diesem Bereich verhindern.

Das vom Büro des Medienbeauftragten herausgegebene *Media Self-Regulation Guidebook* befasst sich u.a. mit dem Thema Terrorismus: „Die Berichterstattung über Terrorakte muss korrekt und verantwortungsbewusst erfolgen. Besondere Sorgfalt ist bei der Wortwahl geboten: Lob für Gewaltakte sollte ebenso vermieden werden wie Begriffe, die emotional oder wertend sind. [...] Das Ziel des Journalisten ist hier dasselbe wie bei der Berichterstattung über jedes andere Thema: der Leser soll sich sein eigenes Urteil bilden können.“<sup>14</sup>

---

14 The OSCE Representative on Freedom of the Media, Miklós Haraszti (Hrsg.), *The Media Self-Regulation Guidebook*, Wien 2008, S. 26, unter: <http://www.osce.org/fom/31497>.

In den Ethikrichtlinien der Selbstregulierungsgremien der Medien gibt es zumeist kein speziell der Berichterstattung über Terrorismus gewidmetes Kapitel. Das Thema wird jedoch durch andere Bestimmungen abgedeckt, u.a. durch solche zur Achtung der Privatsphäre und der Würde von Opfern, zur korrekten Berichterstattung oder zur Verwendung vertrauenswürdiger Quellen.

Öffentlich-rechtliche Sendeanstalten tragen eine erhöhte Verantwortung und haben daher häufig detaillierte interne Richtlinien zur Terrorismusberichterstattung aufgestellt. Die BBC-Richtlinien beispielsweise behandeln Terrorismusfragen in einem umfangreichen Kapitel über „Krieg, Terror und Notsituationen“. In Frankreich widmet die *Charte de l'Antenne* ein Kapitel dem Thema „Terrorismus und Geiselnahme“.

Das OSZE-Büro des Beauftragten für Medienfreiheit gibt konkrete Empfehlungen ab, dazu gehören: Medien sollten darauf verzichten, Bilder von Terroranschlägen zu verbreiten, die die Privatsphäre und die Menschenwürde der Opfer verletzen; die Ereignisse müssen korrekt und unparteiisch wiedergegeben werden; die Berichterstattung muss in ihrer Wortwahl sorgfältig sein; Medien sollten es vermeiden, den Zielen der Terroristen Vorschub zu leisten, indem sie das Gefühl von Angst und Schrecken noch zusätzlich anheizen; und schließlich sollten die Medien keinen Wettlauf um sensationelle Nachrichten und Bilder von Terroranschlägen austragen.

Diese Vorschläge werden langfristig wesentlich dazu beitragen sicherzustellen, dass die Medienfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht durch Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus beschnitten werden.